

Vereinbarung

Zusatzvereinbarung zum GAV Post CH AG

DIE POST 

 **syndicom**
GEWERKSCHAFT MEDIEN UND KOMMUNIKATION
SYNDICAT DES MEDIAS ET DE LA COMMUNICATION
SINDACATO DEI MEDIA E DELLA COMUNICAZIONE
SINDICAT DA LAS MEDIAS E DA LA COMMUNICAZIUN


transfar
eigenständig. mutig. persönlich.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen GAV Post CH AG haben die Parteien einzelne Bestimmungen verbindlich genauer umschrieben bzw. detaillierter geregelt. Zudem wurden auch einzelne nur für bestimmte Bereiche gültige Regelungen verhandelt. In dieser Vereinbarung sind diese Regelungen abschliessend aufgeführt.

2. Zusatzbestimmungen zum GAV Post CH AG

Ziffer im GAV Post CH AG	Vereinbarung																																																				
Geltungsbereich, Ausnahmen (Ziff. 1.2 Bst. d)	<p>Mitarbeitende in folgenden Funktionen können nicht vom Geltungsbereich des GAV Post CH AG ausgenommen werden:</p> <table border="1" data-bbox="528 618 1193 1921"> <thead> <tr> <th data-bbox="536 618 603 667">Nr.</th> <th data-bbox="603 618 1185 667">Funktionsbereiche/Funktionsketten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="536 667 603 716">1</td> <td data-bbox="603 667 1185 716">Betrieb und Produktion</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 716 603 766">101</td> <td data-bbox="603 716 1185 766">Betriebsmitarbeitende Logistik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 766 603 815">102</td> <td data-bbox="603 766 1185 815">Betriebsfachleute Logistik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 815 603 864">103</td> <td data-bbox="603 815 1185 864">Sortierung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 864 603 913">104</td> <td data-bbox="603 864 1185 913">Zustellung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 913 603 963">110</td> <td data-bbox="603 913 1185 963">Teamleitung Logistik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 963 603 1012">121</td> <td data-bbox="603 963 1185 1012">Betriebsmitarbeitende Transport</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1012 603 1061">122</td> <td data-bbox="603 1012 1185 1061">Betriebsfachleute Transport</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1061 603 1111">123</td> <td data-bbox="603 1061 1185 1111">Wagenführung Sachtransport</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1111 603 1160">2</td> <td data-bbox="603 1111 1185 1160">Unterhalt und Handwerk</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1160 603 1209">201</td> <td data-bbox="603 1160 1185 1209">Betriebsmitarbeitende Wartung/Unterhalt/Handwerk</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1209 603 1258">202</td> <td data-bbox="603 1209 1185 1258">Betriebsfachleute Wartung/Unterhalt/Handwerk</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1258 603 1308">203</td> <td data-bbox="603 1258 1185 1308">Reinigung/Hausdienst</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1308 603 1357">204</td> <td data-bbox="603 1308 1185 1357">Lagermitarbeitende/-fachleute</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1357 603 1406">3</td> <td data-bbox="603 1357 1185 1406">Verkauf</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1406 603 1456">301</td> <td data-bbox="603 1406 1185 1456">Mitarbeitende Verkauf</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1456 603 1505">305</td> <td data-bbox="603 1456 1185 1505">Kundendienst/Call-Center</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1505 603 1554">313</td> <td data-bbox="603 1505 1185 1554">Leitung Poststelle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1554 603 1603">4</td> <td data-bbox="603 1554 1185 1603">Informatik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1603 603 1653">401</td> <td data-bbox="603 1603 1185 1653">Produktion Informatik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1653 603 1702">402</td> <td data-bbox="603 1653 1185 1702">Support</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1702 603 1751">404</td> <td data-bbox="603 1702 1185 1751">Systementwicklung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1751 603 1800">5</td> <td data-bbox="603 1751 1185 1800">Administrative + technische Sachbearbeitung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1800 603 1850">501</td> <td data-bbox="603 1800 1185 1850">Administrative Hilfsfunktionen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 1850 603 1899">502</td> <td data-bbox="603 1850 1185 1899">Büroassistenten</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Funktionsbereiche/Funktionsketten	1	Betrieb und Produktion	101	Betriebsmitarbeitende Logistik	102	Betriebsfachleute Logistik	103	Sortierung	104	Zustellung	110	Teamleitung Logistik	121	Betriebsmitarbeitende Transport	122	Betriebsfachleute Transport	123	Wagenführung Sachtransport	2	Unterhalt und Handwerk	201	Betriebsmitarbeitende Wartung/Unterhalt/Handwerk	202	Betriebsfachleute Wartung/Unterhalt/Handwerk	203	Reinigung/Hausdienst	204	Lagermitarbeitende/-fachleute	3	Verkauf	301	Mitarbeitende Verkauf	305	Kundendienst/Call-Center	313	Leitung Poststelle	4	Informatik	401	Produktion Informatik	402	Support	404	Systementwicklung	5	Administrative + technische Sachbearbeitung	501	Administrative Hilfsfunktionen	502	Büroassistenten
Nr.	Funktionsbereiche/Funktionsketten																																																				
1	Betrieb und Produktion																																																				
101	Betriebsmitarbeitende Logistik																																																				
102	Betriebsfachleute Logistik																																																				
103	Sortierung																																																				
104	Zustellung																																																				
110	Teamleitung Logistik																																																				
121	Betriebsmitarbeitende Transport																																																				
122	Betriebsfachleute Transport																																																				
123	Wagenführung Sachtransport																																																				
2	Unterhalt und Handwerk																																																				
201	Betriebsmitarbeitende Wartung/Unterhalt/Handwerk																																																				
202	Betriebsfachleute Wartung/Unterhalt/Handwerk																																																				
203	Reinigung/Hausdienst																																																				
204	Lagermitarbeitende/-fachleute																																																				
3	Verkauf																																																				
301	Mitarbeitende Verkauf																																																				
305	Kundendienst/Call-Center																																																				
313	Leitung Poststelle																																																				
4	Informatik																																																				
401	Produktion Informatik																																																				
402	Support																																																				
404	Systementwicklung																																																				
5	Administrative + technische Sachbearbeitung																																																				
501	Administrative Hilfsfunktionen																																																				
502	Büroassistenten																																																				

Beschäftigungsgrad mit Option (Ziff. 2.4)	Die Post CH AG, die PostFinance AG und PostAuto AG beschäftigen insgesamt maximal 1000 Personaleinheiten im Anstellungsverhältnis „Beschäftigungsgrad mit Option“ gemäss Ziff. 2.4 GAV Post CH AG.
Gelegenheitsarbeit (Ziff. 2.5)	Für Einsätze von mehr als drei Monaten gelten in Bezug auf die Lohnfortzahlung die gesetzlichen Bestimmungen.
Arbeitsort, Einsatzort und Einsatzgebiet (Ziff. 2.7) / Einsatzort abweichend vom Arbeitsort (Ziff. 2.8)	Für die Feststellung von Kilometerangaben ist Google Maps massgebend (https://maps.google.ch). Für die Feststellung der Fahrzeit auf ÖV-Strecken ist der SBB-Fahrplan massgebend (www.sbb.ch).
Auslagenersatz (Ziff. 2.9 Abs. 2)	Die Regelung in Ziff. 2.9. Abs. 2 GAV Post CH AG gilt nicht für Mitarbeitende in den Bereichen Zustellung und Transport bei PostLogistics. Für Mitarbeitende in den Bereichen Zustellung und Transport bei PostLogistics gelten stattdessen folgende Regelungen: 1. Pauschale Entschädigung ¹ Die Mitarbeitenden erhalten je Zustelltag resp. je Transporttag und bei einer Arbeitszeit von fünfeinhalb Stunden und mehr eine pauschale Verpflegungsentschädigung von 5 Franken, unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung auswärtig gemäss Ziff. 2.8 GAV Post CH AG erbracht wird. ² Es erfolgt keine Kumulation mit den Verpflegungskosten gemäss Ziffer 3 des Spesenreglements Post CH AG. ³ Die Mitarbeitenden können bei der Arbeitgeberin anstelle der pauschalen Verpflegungsentschädigung gemäss Abs. 1 und Abs. 2 eine Regelung gemäss Ziff. 2 oder Ziff. 3 verlangen. Eine Änderung der Entschädigungsform ist jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli des Jahres möglich. 2. Benützung des Zustellfahrzeugs resp. des Transportfahrzeugs ⁴ Die Mitarbeitenden können zur Einnahme der Hauptmahlzeit zu ihrem arbeitsvertraglichen Arbeitsort zurückfahren. Es ist auch erlaubt, mit dem Zustellfahrzeug resp. Transportfahrzeug dieselbe Distanz zurückzulegen, um an einem anderen Ort (z.B. zu Hause) die Pause für die Einnahme der Hauptmahlzeit zu verbringen. In diesen Fällen ist kein Auslagenersatz geschuldet. ⁵ Die Benützung des Zustellfahrzeugs resp. Transportfahrzeugs gemäss Abs. 1 ist unentgeltlich. ⁶ Die Benützung des Zustellfahrzeugs resp. Transportfahrzeugs gemäss Abs. 1 wird schriftlich festgehalten. 3. Hauptmahlzeit ¹ Sofern die Mitarbeitende bzw. der Mitarbeitende eine Hauptmahlzeit auswärtig gemäss Ziff. 2.8 GAV Post CH AG in einer Verpflegungsstätte mit Sitzgelegenheiten einnimmt und der Arbeitseinsatz nach der Hauptmahlzeit länger als 13 Uhr (Mittagessen) bzw. länger als 20 Uhr (Abendessen) dauert, so hat sie bzw. er Anspruch auf eine Mahlzeiten-Spesenentschädigung von maximal 17 Franken gegen Originalbeleg. ² Die Ausrichtung einer Mahlzeiten-Spesenentschädigung wird schriftlich festgehalten.
Auslagenersatz (Ziff. 2.9 Abs. 2 Bst. b)	Eine Mahlzeit kann in der Regel dann am üblichen Ort oder am Wohnort eingenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Fahrzeit mit öffentlichem Verkehr für einfache Wegstrecke (inkl. Nahverkehr, ohne Fusswege): bis acht Minuten - Fahrdistanz mit Motorfahrzeug für einfache Wegstrecke (kürzeste, direkte Strecke im Strassenverkehr): bis acht Kilometer.
Wöchentliche Arbeitszeit (Ziff. 2.10.2)	Bestehende Regelungen im Zusammenhang mit der Anzahl Arbeitstage pro Woche (insb. alternierende Fünf-/Sechstages-Woche und Sechstages-Woche) gelten nach Inkrafttreten des neuen GAV unverändert weiter.

Sonntagsarbeit (Ziff. 2.12.4 Abs. 5)	Die Ersatzruhetage für Arbeit an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen können für ein Kalenderjahr zusammengefasst gewährt werden.				
Dauer der Ferien (Ziff. 2.14.1)	Bei Reorganisationen kann die in eine Ferienwoche umgewandelte Ausgleichswoche zur Verkürzung der wöchentlichen Soll-Arbeitszeit um eine Stunde bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad eingesetzt werden.				
Feiertage (Ziff. 2.16)	<p>Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 GAV Post CH AG auf einen Sonntag, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Nachbezug dieser Feiertage. Es wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben.</p> <p>Betreffend die auf Montag bis Samstag fallenden Feiertage gelten folgende Regelungen:</p> <table border="1" data-bbox="520 528 1398 943"> <tr> <td data-bbox="520 528 767 734">Mitarbeitende mit Fünftagewoche</td> <td data-bbox="767 528 1398 734">Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen arbeitsfreien Wochentag (Mo – Sa), haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Nachbezug dieser Feiertage. Am Tag des Nachbezugs wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell acht Stunden 24 Minuten bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="520 734 767 943">Mitarbeitende mit Sechstagewoche</td> <td data-bbox="767 734 1398 943">Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen Wochentag (Mo –Sa), wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell sieben Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent), unabhängig davon ob an diesem Tag ein Arbeitseinsatz vorgesehen war oder nicht.</td> </tr> </table>	Mitarbeitende mit Fünftagewoche	Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen arbeitsfreien Wochentag (Mo – Sa), haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Nachbezug dieser Feiertage. Am Tag des Nachbezugs wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell acht Stunden 24 Minuten bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent).	Mitarbeitende mit Sechstagewoche	Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen Wochentag (Mo –Sa), wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell sieben Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent), unabhängig davon ob an diesem Tag ein Arbeitseinsatz vorgesehen war oder nicht.
Mitarbeitende mit Fünftagewoche	Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen arbeitsfreien Wochentag (Mo – Sa), haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Nachbezug dieser Feiertage. Am Tag des Nachbezugs wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell acht Stunden 24 Minuten bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent).				
Mitarbeitende mit Sechstagewoche	Fallen Feiertage gemäss Anhang 2 auf einen Wochentag (Mo –Sa), wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben (aktuell sieben Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent), unabhängig davon ob an diesem Tag ein Arbeitseinsatz vorgesehen war oder nicht.				
Bezahlte Abwesenheiten (Ziff. 2.17.5)	Die Mitarbeitenden der Post CH AG können pro Jahr insgesamt maximal 1700 Tage Gewerkschaftsurlaub gemäss Ziff. 2.17.5 Bst. l und Bst. m beziehen. Einzelheiten sind in einer speziellen Vereinbarung geregelt.				
Lohnfestlegung und Lohnsystematik (Ziff. 2.19.2 Abs. 3)	<p>Für individuelle Lohnmassnahmen werden im Rahmen der Lohnverhandlungen jährlich mindestens 0,4 Prozent der Gesamtlohnsumme verwendet. Die 0,4 Prozent müssen pro Konzern- und Managementbereich ausgeschöpft werden. Es dürfen nicht einzelne Personengruppen gesamthaft von den individuellen Lohnmassnahmen ausgenommen werden. Die Post CH AG erstellt diesbezüglich ein Controlling zuhanden der Gewerkschaften.</p> <p>Wirtschaftlich schwierige Zeiten können es der Post wie auch anderen Unternehmen verunmöglichen, Lohnerhöhungen zu gewähren und es erforderlich machen, einschneidende Massnahmen wie Beschäftigungsgradreduktionen, Entlassungen oder die Kündigung bzw. Nichtverlängerung von Gesamtarbeitsverträgen zu ergreifen. Bei der Post CH AG bestehen folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In wirtschaftlich schwierigen Zeiten können die Parteien übereinkommen, auf Lohnverhandlungen zu verzichten und bei der internen Kommunikation darauf zu verweisen, dass die Fortführung der Lohnsystematik gewährleistet ist (0,4 Prozent würden so gewährt). - Um einschneidende Massnahmen wie Beschäftigungsgrad-Reduktionen, Entlassungen oder die Kündigung bzw. Nichtverlängerung des Gesamtarbeitsvertrages zu verhindern, können die Parteien auch vereinbaren, die 0,4 Prozent nicht zu gewähren. <p>Können sich die Parteien über das Vorgehen nicht einigen, entscheidet die PSK abschliessend.</p>				
Prämien und Sonderzulagen (Ziff. 2.19.6)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Teamleiterinnen und Teamleiter Annahme/Sortierung und der Teamleaderinnen und Teamleader Zustellung von PostMail erhalten eine versicherte Zulage von 1'800 Franken pro Jahr. - Im Verkauf tätige Mitarbeitende bei Poststellen und Verkauf (Funktionskette 301) erhalten eine Tagespauschale von 15 Franken, wenn sie vorübergehend eine höher eingereihte Funktion einer anderen Funktionskette übernehmen. Die Tagespauschale wird bei Poststellen und Verkauf auch 				

	<p>für Ansprechpersonen vor Ort und deren Ablösende ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zulage für den Hauservice von 7.50 Franken/Tag wird ab 1. Januar 2017 nicht mehr ausgerichtet. Mitarbeitende, welche am Stichtag 31.12.2016 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis sind, erhalten eine Ausfinanzierung der Zulage in Höhe von 150 Prozent des Anspruchs aus dem Jahr 2016. Die Auszahlung erfolgt mit dem Januarlohn 2017. Die Parteien können weitere Einzelheiten der Ausfinanzierung regeln. 																				
Kündigungsgründe (Ziff. 2.30.4 Abs. 1)	<p>Sachlich hinreichende Gründe für eine Kündigung im Sinne von Ziff. 2.30.4 Abs. 1 GAV Post CH AG liegen insbesondere dann vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitsleistung oder das Verhalten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mangelhaft ist; - wenn gesetzliche oder vertragliche Pflichten durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter verletzt wurden; - die Bereitschaft, Eignung oder Tauglichkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung ungenügend ist; - die Bereitschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit ungenügend ist; - eine gesetzliche oder vertragliche Anstellungsbedingung wegfällt; - die Kündigung durch die Arbeitgeberin aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erfolgt und die Arbeitgeberin keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine angebotene zumutbare andere Arbeit ablehnt. 																				
Lohnregionen (Ziff. 7.2 Anhang 3)	<p>Die jeweils aktuellste Liste kann im Intranet der Post CH AG eingesehen werden. Bei Gemeindefusionen gilt die Einreihung der höher eingereihten Gemeinde.</p>																				
Übergangsbestimmungen (Anhang 4)	<p><u>Auflösung von paritätischen Kommissionen</u> Folgende paritätische Kommissionen werden spätestens per 31. Dezember 2015 aufgelöst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellung und Persönlichkeitsschutz; - Schlichtungskommission Gleichstellung; - Soziale Einrichtungen; - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. <p><u>Weitergeltung von bestehenden Vereinbarungen</u> Nachfolgend aufgelistete Vereinbarungen gelten vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen materiell unverändert weiter. Die Vereinbarungen können, sofern erforderlich, an die neue juristische Struktur und die neuen anwendbaren rechtlichen Grundlagen angepasst werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bereich</th> <th>Datum</th> <th>Vereinbarung</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PL</td> <td>15.12.2010</td> <td>Vereinbarung JAZ in den Paketzentren von PostLogistics (GAV Post)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PL</td> <td>1.11.2012</td> <td>Anwendung der Jahresarbeitszeit bei den Chauffeur-Posten Postsachentransport PostLogistics (GAV Post)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PL</td> <td>11.4.2003</td> <td>Anwendung der Jahresarbeitszeit in der Hauszustellung PaketPost</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PL</td> <td>30.11.2013</td> <td>Überführung der Mitarbeitenden der SPILOG AG in neue arbeitsrechtliche</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Datum	Vereinbarung	Bemerkungen	PL	15.12.2010	Vereinbarung JAZ in den Paketzentren von PostLogistics (GAV Post)		PL	1.11.2012	Anwendung der Jahresarbeitszeit bei den Chauffeur-Posten Postsachentransport PostLogistics (GAV Post)		PL	11.4.2003	Anwendung der Jahresarbeitszeit in der Hauszustellung PaketPost		PL	30.11.2013	Überführung der Mitarbeitenden der SPILOG AG in neue arbeitsrechtliche	
Bereich	Datum	Vereinbarung	Bemerkungen																		
PL	15.12.2010	Vereinbarung JAZ in den Paketzentren von PostLogistics (GAV Post)																			
PL	1.11.2012	Anwendung der Jahresarbeitszeit bei den Chauffeur-Posten Postsachentransport PostLogistics (GAV Post)																			
PL	11.4.2003	Anwendung der Jahresarbeitszeit in der Hauszustellung PaketPost																			
PL	30.11.2013	Überführung der Mitarbeitenden der SPILOG AG in neue arbeitsrechtliche																			

		Lösungen		
	PL	31.10.2012	Überführungsbestimmung für Mitarbeitende, die vom GAV PL AG in den GAV Post überführt werden	Nur Ziffer 3.2 „Ausdehnung Modell Jahresarbeitszeit“
	PM	10.8.2009	Anwendung der JAZ als Normmodell in den Briefzentren von PostMail	
	PM	23.8.2006	Arbeitszeitmodell Move-It in der Zustellung von PM	
	PM	9.9.2013	F flankierende Massnahmen gemäss Sozialplan GAV Post zur personellen Umsetzung des Projektes Distrinova 2	
	PM	1.7.2003	Sozialplan REMA (inkl. Vereinbarung „Ergänzungen zum Sozialplan REMA“)	
	PV	1.9.2010	Einsatz von Temporärmitarbeitenden in den Callcenters Freiburg und Schaffhausen	
	PV	20.2.2006	Weiterentwicklung der Führungsstruktur Poststellen und Verkauf	
	PV	30.5.2007	Sozialplan Poststellen und Verkauf Führungsorganisation	
Ziff. 4.1–4.4 Dach-GAV	Die GAV-Parteien sind sich einig, dass sozialpartnerschaftliche Anliegen und Konflikte grundsätzlich direkt zwischen ihnen behandelt bzw. gelöst werden sollen, bevor der Gang an die Öffentlichkeit gesucht wird. Dafür sind die in den Ziffern 4.1–4.4 Dach-GAV beschriebenen Gremien inkl. Eskalationsstellen zu beachten.			

Bern, 20. Mai 2015

Post CH AG

Konzernleiterin

.....
Susanne Ruoff

Leiter Personal

.....
Yves-André Jeandupeux

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Präsident

.....
Alain Carrupt

Leiter Sektor Logistik

.....
Fritz Gurtner

transfair – Der Personalverband

Präsidentin

.....
Chiara Simoneschi-Cortesi

Branchenleiter Post/Logistik

.....
René Fürst